



# Landratsamt Emmendingen

Landratsamt Emmendingen  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

## Öffentliche Bekanntmachung vom 10.11.2022

### über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

#### Zusammenlegung Winden

Das Landratsamt Emmendingen - Untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung des Ausbauplanes Nr. 1 in der **Zusammenlegung Winden** für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst Korrekturen, die zur Vorbereitung der nächsten Baustrichen erforderlich sind (Optimierung der Trassenführung von einem genehmigten Waldweg sowie Austausch von zwei Durchlässen und einer Brücke).

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die vorgesehenen Änderungen des Ausbaukonzepts Nr. 1 haben keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zur Folge.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3294](http://www.lgl-bw.de/3294)) eingesehen werden.

Jabs, VD

